

**„Wandel der Lebenswelten und die Antwort im Recht“:
Bericht über das gemeinsame Symposium der Deutsch-Japanischen
Juristenvereinigung und des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin
vom 30. März bis zum 1. April 2000**

Die Tagung fand in den Räumen des JDZB statt und stand unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. *Hertha Däubler-Gmelin*, und des Botschafters Japans, S.E. *Kunisada Kume*. Maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung und Durchführung des Symposiums hatten auf Seiten der DJJV Herr Dr. *Harald Baum* sowie auf Seiten des JDZB Herr Dr. *Wolfgang Brenn*. Die Durchführung des Symposiums wäre jedoch ohne die engagierte Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter des JDZB unmöglich gewesen. Insbesondere haben Herr *Jörg Reinowski* und Frau *Tatjana Wonneberg* eine äußerst selten zu erlebende Qualität des Tagungsmanagements gewährleistet. Ihnen allen ist die DJJV zu großem Dank für ihr aktives Engagement verpflichtet. Der Dank gilt ferner der *Japan Foundation* und dem Veranstaltungskomitee *Japan in Deutschland 1999-2000*, ohne deren großzügige finanzielle Unterstützung die Durchführung der Tagung unmöglich gewesen wäre.

Die Konferenz zum Thema „Wandel der Lebenswelten und die Antwort im Recht“ konnte mit der Fokussierung auf die Themenblöcke „Alternde Gesellschaft und System der sozialen Sicherheit“, „Arbeitskultur und Arbeitsrecht im Wandel“ sowie „Veränderungen in der Familienstruktur: parallele und divergierende Entwicklungen in Deutschland und Japan“ die für diese hoch brisanten Themen notwendige Verbreiterung hin zu einem internationalen Dialog schaffen. Die von den Referenten vorgetragenen Überlegungen waren besonders wertvoll, da sie nicht auf die Erkenntnisse der Rechtswissenschaften und des eigenen Rechtskreises begrenzt wurden.

Der Generalsekretär der JDZB, Herr *Volker Klein*, verglich im Rahmen seiner Begrüßung die Antwort des Rechts auf den Wandel der Lebenswelten mit der der Kunst, da sich auch das Recht mit der Geisteshaltung und dem Stilgefühl der Rechtssubjekte ändere. Trotz allerdings z.B. eines gewissen Drucks des mündigen Bürgers, der energisch den rechtlichen Schutz der Lebens- und Arbeitswelt einfordere, lasse sich beobachten, daß die Juristen, die mit der Fortentwicklung des objektiven Rechtes betraut seien, die kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen nur phasenversetzt nachvollziehen. Der Präsident der DJJV, Herr Dr. *Jan Grotheer*, wies mit seinen Begrüßungsworten insbesondere darauf hin, daß die Themenblöcke des Symposiums die aktuelle politische und wissenschaftliche Diskussion bewegen. Daher bestünde die besondere Hoffnung, daß die insoweit sich in beiden Ländern in Gang befindlichen Prozesse durch dieses Symposium Anregungen erhalten würden.

S.E. Botschafter *Kume* erhoffte sich durch dieses Symposium Antworten auf Fragen, die in seinem Land die fortschreitende Globalisierung aufwirft. Er betonte, daß durch

seine Regierung mit der Einsetzung des Rates zur Vorbereitung der Justizreform im Sommer 1999 und dem Abschluß der Arbeiten im Jahre 2001 eine Justiz in Japan realisiert werden könne, die den neuen Anforderungen gerecht werde. Diese solle dabei weg von einer restriktiven Regulierung im Vorfeld (ex ante-Kontrolle) zu einer Überprüfung im Nachhinein (ex post-Kontrolle) geführt werden.

Herr Ministerialdirigent *Gerd Nettersheim* als Beauftragter der Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Hertha Däubler-Gmelin, wünschte sich für die Themenblöcke gewinnbringende Lösungsvorschläge. Die Frage, welche Folgerungen aus der demografischen Entwicklung für das System der sozialen Sicherung zu ziehen sind, beschäftige die Menschen in beiden Ländern genau so stark wie das Problem der Massenarbeitslosigkeit mit den möglichen Lösungsansätzen bei der Flexibilisierung der Beschäftigung. Das Thema „Der Wert eines Menschenlebens“ habe unter den verschiedensten Aspekten wie denen der Gentechnik, der Abtreibungsdebatte und dem Stichwort „Sterbehilfen“ seit vielen Jahren zu kontroversen gesellschaftlichen und politischen Diskussion geführt. Daher sei die durch das Symposium angebotene Breite eines internationalen Dialogs außerordentlich wichtig.

Zum Themenblock I „Alternde Gesellschaft und System der sozialen Sicherheit“ referierten Herr Prof. Dr. *Makoto Arai*, Universität Chiba, und Herr Dr. *Bernd Schulte*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München. Herr Prof. Dr. Arai beschrieb die Entwicklung der sozialen Sicherheit in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg und die durch das Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes und des Vormundschaftsgesetzes zum 1. April 2000 eintretenden aktuellen Veränderungen. Die Entwicklung der sozialen Sicherheit in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg war im wesentlichen durch das schnelle Wirtschaftswachstum und durch die Verwirklichung von allgemeiner Sozialversicherung und allgemeinem Rentensystem zur Konkretisierung des Art. 25 der Japanischen Verfassung getragen gewesen. Die Revision des Systems war durch die Ölkrise in den siebziger Jahren und die Auseinandersetzung mit der Überalterung der Gesellschaft seit Mitte der achtziger Jahre bedingt. Die aktuell in Kraft getretenen Gesetze beschreiben die Reaktion auf die steigende Zahl von Personen mit seniler Dementia sowie von allein lebenden alten Menschen und Ehepaaren. Von Herrn Dr. Schulte wurden die Probleme der Alterssicherung in Europa und die sich daraus ergebenden aktuellen Herausforderungen für den Sozialstaat sowie das System der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Anhand der ermittelten demografischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Herausforderungen wurde die gesetzliche Rentenversicherung als Kernalterssicherung auch für das 21. Jahrhundert herausgestellt. Da ältere Menschen nicht allein auf Einkommen, sondern wegen der Pflegebedürftigkeit auch auf persönliche Dienstleistungen sowie die Unterstützung von dritter Stelle zur Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten angewiesen sind, wurde mit der Darstellung dieser Umstände die Forderung erhoben, daß das bisherige Nebeneinander der Regelungswerke des Pflegeversicherungs- und Betreuungsrechts durch ein abgestimmtes Miteinander abzulösen sei.

Die anschließende Diskussion machte die Unterschiede zwischen Deutschland und Japan im Rahmen dieses Themenblocks deutlich. So wurde einerseits darauf hingewiesen, daß Deutschlands Alterssicherung auch durch die erheblich höhere Zahl an Ausländern und deren oftmals geringer qualifizierten Verrichtungen geprägt sei. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß in Deutschland im Unterschied zu Japan mit den Sozialgerichten eine Sondergerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehe, und dieser Umstand hinsichtlich seiner Vor- und Nachteile erörtert. Schließlich wurden die Kosten der Pflegeversicherung in Japan für Angestellte ab dem 40. Lebensjahr mit monatlich 0,3 % und ab dem 1. Juli 2000 mit monatlich 0,54 % des Bruttogehalts beziffert. Andere Personen ab dem 40. Lebensjahr zahlen je nach regional unterschiedlicher Festsetzung ca. 2.900 Yen. Die Kostenbeteiligung von Firmen für ihre Angestellten betrage 10 % oder 15 %.

Im Rahmen des ersten Abschnitts des Themenblockes II „Arbeitskultur und Arbeitsrecht im Wandel“ referierten Frau Prof. Dr. *Monika Schlachter*, Universität Jena, sowie Herr Prof. Dr. *Satoshi Nishitani*, Städtische Universität Osaka, zum Thema „Flexibilisierung der Beschäftigung“. Herr Prof. Dr. Nishitani schilderte, daß in den neunziger Jahren die von der Arbeitgeberseite geforderte Deregulierung des Arbeitsrechts einige wichtige Gesetzänderungen zur Folge hatte. Im Zusammenhang mit der Revision des Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 1997 wurden bis auf den Mutterschutz alle Schutzvorschriften für Frauen im Arbeitsstandardgesetz abgeschafft. Durch die Änderung von Art. 14 Arbeitsstandardgesetz wurde die Obergrenze der zulässigen Vertragsdauer einer befristeten Beschäftigung von einem auf drei Jahre angehoben. Mit der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes im Jahre 1999 wurde die Beschränkung auf 26 Tätigkeitsformen der Arbeitnehmerüberlassung mit Ausnahme der Hafen- und Bauarbeit aufgehoben. Von Frau Prof. Dr. Schlachter wurde ausgeführt, daß auf vielfache Intervention der Wirtschaft die Arbeitsbedingungen in Deutschland aufgelockert wurden, während entsprechende Bestrebungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes und im Bereich der Tarifautonomie zu keinem Erfolg geführt hätten. Insbesondere aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1992 ist der Frauenarbeitsschutz bis auf den Mutterschutz weitgehend zurückgenommen worden. Aufgrund der seit 1985 bestehenden Bestrebung des Gesetzgebers, Beschränkungen bei der Arbeitnehmerüberlassung abzubauen, ist diese nun bis zu 12 Monate – ausgenommen ist lediglich der Bereich der Bauwirtschaft – möglich. Seit 1996 können Arbeitsverträge bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren befristet werden. Im Rahmen der Diskussion wurde angeführt, daß der Mutterschutz in Deutschland von den Firmen mitfinanziert würde, obwohl dieser eine staatliche Aufgabe sei. Auf die von japanischer Seite geäußerte Verwunderung darüber, daß nach der zum 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getretenen Insolvenzordnung offene Arbeitnehmerforderungen in der Insolvenz des Arbeitgebers nicht mehr bevorrechtigt seien, wurde der Hinweis gegeben, daß dies normalerweise nicht zu einer Benachteiligung der Arbeitnehmer führe, da diese für bis zu drei Monate Konkursausfallgeld erhielten. Weiter führte die Frage, ob die in

Deutschland anzutreffenden Sozialpläne bzw. Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen der wirtschaftlichen Situation gerade von insolvenzgefährdeten mittelständischen Unternehmen gerecht werden, zu einer ausführlichen Diskussion.

Im Rahmen des zweiten Abschnitts des Themenblocks II führte Frau Prof. Dr. *Cornelia Storz*, Hochschule Bremen, zum Thema „Wege aus der Arbeitslosigkeit? Neue und alte Formen der Selbständigkeit in Japan“ und Herr Prof. Dr. *Matthias K. Scheer*, Hamburg, zum Thema „(Schein)Selbständigkeit und andere Wege aus der Arbeitslosigkeit“ aus. Frau Prof. Dr. Storz konzidierte, daß Gründungen mit Unterstützungsleistungen an Bedeutung gewonnen hätten, der Anteil „selbständiger Unternehmer“ aber gesunken sei. Die Gruppe der sogenannten „Neuen Selbständigen“ verfolge weniger das Wachstum als Ziel. Diese Form der Selbständigkeit sei eher als eine spezifische Form der abhängigen Erwerbstätigkeit zu beurteilen. So könne zum Beispiel die Telearbeit als eine Fortsetzung von Zuliefererbeziehungen in der tertiären Industrie interpretiert werden. Von Herrn Prof. Dr. Scheer wurden Arbeitslosigkeit und Arbeitslose definiert bzw. die Formen der Arbeitslosigkeit beschrieben und die verschiedenen Wege aus der Arbeitslosigkeit dargestellt. Weiter wurde die Entwicklung der Selbständigkeit und der Scheinselbständigkeit während des letzten Jahrzehntes dargestellt und einer Kritik unterzogen. Im Rahmen der Aussprache wurde im wesentlichen auf die Situation in Deutschland und dort auf die Probleme der Leistungserschleichung im Rahmen der Scheinselbständigkeit eingegangen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß die in Deutschland von Frauen oft gewünschte Form des Jobsplittings daran scheitere, daß Frauen nachmittags für ihre Kinder keine Tagesstätte fänden.

Zum ersten Abschnitt des Themenblockes III „Veränderungen in der Familienstruktur: parallele und divergierende Entwicklungen in Deutschland und Japan“ sprachen Herr Prof. Dr. *Atsumi Kubota*, Universität Kobe, sowie Herr Prof. Dr. *Christian Huber*, RWTH Aachen, zum Thema „Der Wert eines menschlichen Lebens“. Von Herr Prof. Dr. Kubota wurden zu diesem Thema die Rechte der Erben und der Angehörigen eines getöteten Menschen einschließlich des Schmerzensgeldes in Tötungsfällen und der Methode zur Schadensberechnung vorgestellt. Weiter berichtete er mit der Behandlung des „wrongful birth“ darüber, daß die japanischen Gerichte in diesen Fällen den Eltern Schmerzensgeld, jedoch keinen Vermögensschaden zuerkennen. Herr Prof. Dr. Huber führte über die Funktion des Schadensersatzrechts bei Personenschäden in einem Rechtssystem mit umfassender Sozial- und Haftpflichtversicherung und die Determinanten der Fortbildung des Schadensersatzrechts in drei ausgewählte Einzelfragen ein. Dabei befaßte er sich mit der „Bewertung von Haushaltsdienstleistungen bei Verletzung und Tötung des Haushaltsführers“, dem „Schadensersatz bei Schwerstverletzten ohne Empfindungsfähigkeit“ sowie dem „Kind als Schaden“. Im Rahmen der Bewertung von Haushaltsdienstleistungen wurde insbesondere eine realistische Einschätzung des Wertes und des Zeitbedarfs angemahnt. Bei Schwerstverletzten ohne Empfindungsfähigkeit wurde der Kontrast zwischen der großzügigen Bemessung von Schmerzensgeld gegenüber der engherzigen Bemessung von Pflegedienstleistungen herausgestellt. Hinsicht-

lich des Punktes „Kind als Schaden“ wurde ein Lösungsvorschlag für den zwischen den verschiedenen Senaten des BGH bzw. des BVerfG bestehenden Streits gemacht. Im Rahmen der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß das amerikanische Recht einen Schadensersatz für den Verlust des Partners für die Begleitung durch das Leben kenne. Für das japanische Recht wurde darüber berichtet, daß auch ein nichtehelicher Partner einen Schadensersatzanspruch habe. Aufgrund der Probleme bei der Ermittlung des Schadensersatzes wurde vorgeschlagen, den Maßstab der Pflegeversicherung als Mindeststandard anzuerkennen. Jedoch wurde darauf erwidert, daß die Sätze der Pflegeversicherung sich als unzureichend erwiesen hätten. Es wurde noch darauf hingewiesen, daß die Frage, ob eine entgangene Rente einen Schaden darstelle, sich in der aktuellen Diskussion in Japan befinde.

Abschließend wurde im zweiten Abschnitt des Themenblockes III das Thema „Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ von Herrn Prof. *Fumio Tokotani*, Universität Osaka, und Herrn Prof. Dr. *Dieter Martiny*, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, behandelt. Eheähnliche Beziehungen sind in Japan selten. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 1997 leben nur 1,7 % der Unverheirateten mit einer anderen Person zusammen. Zwar wird die analoge Anwendung der eherechtlichen Vorschriften auf die sogenannte *Naien*-Ehe zugelassen, jedoch verbleiben erhebliche Unterschiede im Rahmen des Kindschaftsrechts, bei der Beendigung der Lebensgemeinschaft und während noch bestehender anderer Ehe. Die Forderung nach analoger Anwendung der eherechtlichen Vorschriften auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften findet lediglich in einem Teil der Lehre Befürworter. Von Herrn Prof. Dr. Martiny wurde angeführt, daß die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften 1996 in Deutschland auf 1,85 Mio. Paare geschätzt wurde. Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Lage wurde dargestellt, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft nach der Rechtsprechung keine eherechtlichen Rechtswirkungen entfalte. Obwohl einerseits mangels entsprechender Anwendung der ehegüterrechtlichen Vorschriften allein das Schuld- und Sachenrecht gelte, gebe es andererseits im Kindschaftsrecht und im Verhältnis zu Dritten Regelungen, die nicht mehr das Bestehen einer Ehe privilegieren. Die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kenne keine Analogie zur Ehe. Im Rahmen des Sozial- und Steuerrechts werde die nichteheliche Lebensgemeinschaft teilweise der Ehe gleichgestellt. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften stellten nach der Rechtsprechung keine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Rechtssinne dar. In der Aussprache wurde zur Diskussion gestellt, ob die Dreiteilung in Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft der Vielfalt der praktizierten Lebensformen gerecht werde. Weiter wurde eingebracht, daß die Gerichte einerseits nicht in die privatautonomen Entscheidungen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften eingreifen. Da diesen Entscheidungen andererseits jedoch selten schriftliche Abmachungen zugrunde lägen, bestände eine enorme Rechtsunsicherheit, wann diese Regelung und wie diese vorliege. Zudem ent-

stehe das Problem, daß das GbR-Recht in die privatautonomen Regelungen eingreifen könne.

Jens-Stefan Josch